

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1991

Ausgegeben und versendet am 12. Juli 1991

35. Stück

63. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juli 1991, mit der Ausnahmen vom Verbot des Abbrennens von Stroh auf Stoppelfeldern festgelegt werden (Verordnung zum Abbrennen von Stroh)
64. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 1991, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Gemeindeverbandes Neustift bei Güssing auf die Landesregierung übertragen wird

63. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Juli 1991, mit der Ausnahmen vom Verbot des Abbrennens von Stroh auf Stoppelfeldern festgelegt werden (Verordnung zum Abbrennen von Stroh)

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 14 Abs. 4 und 19 Abs. 3 des Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetzes – NG 1990, LGBl. Nr. 27/1991, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung findet auf alle Grundflächen, auf denen Getreide angebaut wird, Anwendung.

§ 2

Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern

(1) Das Verbot des Abbrennens von Stroh auf Stoppelfeldern (§ 14 Abs. 4 NG 1990) gilt nicht für die zeitgemäße und nachhaltige Nutzung von Grundstücken im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, wenn dieses Verbot einer solchen Nutzung wirtschaftlich unzumutbar entgegensteht.

(2) Vom Verbot des Abbrennens von Stroh auf Stoppelfeldern im Sinne des Abs. 1 sind diejenigen Grundstücke ausgenommen,

- a) auf denen Getreide geerntet wurde und unmittelbar folgend Wintergetreide, Raps, Zuckerrüben oder Feldgemüse angebaut werden und
- b) auf denen in den Fällen des lit. a auf Grund der Trockenheit und der Beschaffenheit der Böden eine Verrottung im Boden nicht erfolgen kann und dadurch eine erhebliche Minderung des Ertrages der folgenden Frucht angenommen werden muß.

§ 3

Verständigung der Behörde

(1) Die Behörde (§ 56 NG 1990) ist zwecks Überprüfung der Voraussetzungen (§ 4) vor Durchführung der Maßnahme des Abbrennens schriftlich zu verständigen.

(2) Die Verständigung im Sinne des Abs. 1 kann auch durch die zuständige Gemeinde erfolgen.

§ 4

Überprüfung durch die Behörde

Die Behörde hat zum üblichen Zeitpunkt des Anbaues der in § 2 Abs. 2 lit. a genannten Feldfrüchte zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 2 zu Recht in Anspruch genommen worden sind.

§ 5

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1991 außer Kraft.

Für die Landesregierung:

Ehrenhöfler

64. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 1991, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Gemeindeverbandes Neustift bei Güssing auf die Landesregierung übertragen wird

Auf Antrag des aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeten Gemeindeverbandes Neustift

bei Güssing wird im Interesse der einfacheren Vollziehung des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gem. § 51 Abs. 4 der Burgenländischen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 37/1965, verordnet:

§ 1

Die Besorgung der nachstehenden Angelegenheiten des I. Teiles des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, die nach diesem Teil des Gesetzes den Gemeinden und den durch dieses Gesetz gebildeten Gemeindeverbänden zukommen, wird für den aufgrund des Gemeindebedienstetengesetzes 1971 gebildeten Gemeindeverband Neustift bei Güssing der Landesregierung übertragen:

- 1) Die Durchführung der Ruhestandsversetzungen der Gemeindebeamten
- 2) Die Vollziehung der pensionsrechtlichen Vorschriften in bezug auf die Gemeindebeamten des Dienst- und Ruhestandes und ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen einschließlich der Auszahlung der Ruhe- und Versorgungsbezüge

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1991 in Kraft.

Für die Landesregierung:

Sipötz